














LGI Sicherheitsbestimmungen für Lager- und Rampenbereiche

Sie sind an jedem LGI Standort zu befolgen und jeder LGI Mitarbeiter ist angewiesen, Verstöße an den Standortleiter zu melden.

Achtung: Be- und Entladetätigkeiten werden sofort eingestellt, wenn diese Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

1. Zutritt zum Werksgelände	
<ul style="list-style-type: none"> Das Betreten des Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr: Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sind zu beachten! Es dürfen nur Bereiche betreten werden, für die eine Anmeldung vorliegt. Besucherausweise sind offen zu tragen, um als Gast erkannt und behandelt werden zu können. 	
2. Verkehrsbestimmungen für Fußgänger	
<ul style="list-style-type: none"> Fußgänger müssen die vorhandenen Gehwege benutzen. Fahrbahnen dürfen nur benutzt werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wenn Fahrbahnen benutzt werden, dann bitte nur am Rand. Zu Fahrzeugen ist als Fußgänger ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Mit dem Fahrer ist Sichtkontakt aufzunehmen. 	
3. Fahrzeuge	
<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs sowie der Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist strengstens untersagt. Das Befahren von Gehwegen ist zu unterlassen. Halten und Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. 	
4. Sicherheit LKW-Fahrer	
<ul style="list-style-type: none"> Tragen einer Warnweste. Tragen von Sicherheitsschuhen. 	
<ul style="list-style-type: none"> Während der Be- und Entladung sowie bei Wartezeiten haben sich die Fahrer in den ihnen zugewiesenen Sicherheitsbereichen, Aufenthaltsräumen oder im Führerhaus aufzuhalten. Ein Aufenthalt auf den Lagerflächen ist verboten. Ein Aufenthalt in den Verladebereichen ist nur zur Ladungssicherung nach Absprache mit dem verantwortlichen Verladepersonal gestattet. 	
<ul style="list-style-type: none"> Sichtkontakt zum Staplerfahrer aufnehmen. Die markierten Fußwege müssen benutzt werden. Abkürzungen sind nicht zulässig. 	

5. Sicherheit Ladung	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Abstellen von Waren und Gegenständen ist nur auf den dafür zugewiesenen Plätzen zulässig. • Das Fahren mit offenen Bordwandklappen und nicht befestigten Planen ist verboten. • Die Warenannahme und Warenabholung erfolgt ausschließlich zu den Vorgabezeiten über die ausgewiesenen Zufahrten. • Abgestellte LKWs an den Rampen oder Ladetoren müssen mit Unterlegkeilen gesichert werden. Bei einer seitlichen Be- und Entladung ist dies nicht zwingend. • Sichern der Ladung mit geeigneten Ladungssicherungshilfsmitteln (Materialschäden durch Ladungssicherungshilfsmittel werden an den Frachtführer weiterverrechnet). • Etwaige Verladeschäden sind auf den Frachtpapieren zu dokumentieren. • Das Fahrzeug darf erst dann von der Rampe oder dem Ladetor abgezogen werden, wenn die Be- oder Entladetätigkeit vollständig abgeschlossen und die Freigabe durch das Ladepersonal erteilt ist. 	 
6. Verhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur bei den gekennzeichneten Raucherinseln erlaubt. • Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. • Stimm-, Bild- oder Videoaufnahmen sind auf dem Werksgelände nicht gestattet. • Den Anweisungen der LGI-Mitarbeiter muss Folge geleistet werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bitte nutzen Sie die ausgewiesenen Toiletten. 	
<ul style="list-style-type: none"> • In Notfällen oder bei Feueralarm ist das Werksgelände durch den nächsten gekennzeichneten Notausgang zu verlassen und der ausgewiesene Treffpunkt aufzusuchen. • Unfälle und Notsituationen sind LGI-Mitarbeitern unter Angabe der Art sowie des genauen Unfallortes oder der Notsituation unverzüglich zu melden, inklusive Anzahl der verletzten Personen. 	
7. Haftung für Schäden	
<ul style="list-style-type: none"> • Für Schäden haftet die LGI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. • Verursachte Schäden sind umgehend dem Werkschutz oder bei der Fahreranmeldestelle zu melden. 	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Schaden melden!</div>
8. Kontrollen	
<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können auf dem Werksgelände von Mitarbeitern des Werkschutzes oder der Fahreranmeldestelle Kontrollen durchgeführt werden. Hierbei hat der Besucher auf Verlangen den Ausweis sowie Akten- und Handtaschen, Pakete oder Ähnliches geöffnet vorzuzeigen. • Besteht die Genehmigung das Werksgelände mit einem Fahrzeug zu befahren, so unterliegt auch der Inhalt des Fahrzeugs der Kontrolle. 	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Kontrolle bitte</div>